

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1991/9/30 B669/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.09.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

### Leitsatz

Zurückweisung einer "Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen eine Beteiligung am EWR von Österreich und die für 25.06.91 geplante Paraphierung in Salzburg" mangels Zuständigkeit des VfGH

#### Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

# Begründung

Begründung:

1. E H-S wendet sich mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vom 11. Juni 1991 "gegen eine Beteiligung am EWR von Österreich und die für 25. Juni 1991 geplante Paraphierung in Salzburg", doch räumt keine Rechtsvorschrift dem angerufenen Verfassungsgerichtshof die Kompetenz zur Entscheidung über ein derartiges Rechtsmittel ein.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

2. Dieser Beschluß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

# **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1991:B669.1991

# Dokumentnummer

JFT\_10089070\_91B00669\_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$